



Schaden: Definition, Schadensarten, Bemessung des Schadenersatzes

Weiterbildungsveranstaltung Entschädigungen
11. November 2011

Peter Bürki





Inhalt

- Schadensbilder aus dem wirklichen Leben...
- Grundtatbestand "Schadenersatzpflicht"
- rechtlicher Schadensbegriff (Differenztheorie)
- Immaterieller und ökonomischer Schaden
- direkter, Reflex- und Drittschaden
- Personenschaden, Sachschaden, reiner Vermögensschaden
- Schadenersatzbemessung
- Schadenfreude...



Landschaden





Dachschaden





Haushaltschaden



© www.toonsup.com/eckicartoon



Rufschaden





Grundtatbestand "Schadenersatzpflicht"

- **Schadenersatzpflichtig** ist:

wer einem anderen schuldhaft (vorsätzlich/fahrlässig) bzw. aufgrund einer persönlichen Eigenschaft in rechts- bzw. vertragsverletzender Weise **Schaden** zufügt.



Grundtatbestand "Schadenersatzpflicht"

1. wer..... *Schädiger*
2. einem anderen..... *Geschädigter*
3. a) schuldhaft..... *Verschuldenshaftung*
b) persönliche Eigenschaft..... *Kausalhaftung*
4. a) rechtswidrig..... *ausservertragl. Haft.*
b) vertragsverletzend..... *vertragliche Haftung*
5. **Schaden**..... ***Personen-/Sach-/
Vermögensschaden***
6. zufügt..... *Kausalzusammenhang*



Rechtlicher Schadensbegriff (Differenztheorie)

fiktives Vermögen ohne schädigendes Ereignis

./.

effektives Vermögen nach Schadenseintritt

Differenz = Schaden



Rechtlicher Schadensbegriff (Differenztheorie)

- Schaden (materiell) = Verminderung des gegenwärtigen bzw. zukünftigen Vermögens:

Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, entgangener Gewinn

- zusätzlich zu berücksichtigen:
 - + Schadenszins (5 % ab Schadeneintritt)
 - Vorteilsausgleichung



Immaterieller Schaden (ausserhalb Differenztheorie)

- seelische Verletzung:

Genugtuungsleistung bei intensiver Verletzung der Persönlichkeit des Geschädigten bzw. seiner Angehörigen

- Haushaltschaden, Pflege- und Betreuungsschaden:

Anspruch auf Schadenersatz (auch wenn kein finanzieller Mehraufwand entsteht) bei (Teil-)Ausfall der haushaltführenden Person sowie bei Pflege und Betreuung des Geschädigten durch nahe Angehörige



ökonomischer Schaden (ausserhalb Differenztheorie)

Kommerzialisierungs-/Frustrationsschaden:

z.B.: nicht übertrag-/weiterverkaufbares Ticket für Konzert

z.B.: nicht benutzbares Schwimmbassin

z.B.: vermietet/entgangener Feriengenuss

Kommerzialisierungs- und Frustrationsschäden werden in der CH regelmässig nicht anerkannt.



Direkter, Reflex- und Drittschaden

- Direktschaden: Schädiger → Geschädigter

- Reflex- oder Drittschaden:

Schädiger → Direktgeschädigter/-betroffener →
Reflex- oder Drittschädigter

- in der Regel sind nur Direktschäden zu ersetzen.

Ausnahme: Versorgerschaden als ersatzfähiger
Reflexschaden (vgl. Art. 45 Abs. 3 OR)



Direkter, Reflex- und Drittschaden

- Beispiel eines unbeachtlichen Reflexschadens:

Hauptdarsteller wird auf dem Weg zum Theater von einem Auto angefahren und muss ins Spital. Die Theatervorstellung muss aus diesem Grund abgesagt werden.

Der Veranstalter erleidet finanziellen Schaden infolge der ausbleibenden Einnahmen.



Schadensarten

- Personenschaden:

Verletzung (physisch oder psychisch) bzw. Tötung einer Person

- Sachschaden:

Beschädigung, Zerstörung oder Verlust einer Sache



Schadensarten

- reiner (primärer) Vermögensschaden:

Schaden am Vermögen, ohne dass eine Person oder eine Sache zu körperlichem Schaden kommt.

- Unterscheidung der Schadensarten ist wichtig:

- Reine Vermögensschäden sind nur im Vertragsrecht ohne weiteres zu ersetzen

- z.T. gesetzliche Beschränkung auf Personen- und Sachschäden (z.B. im SVG)



Reine Vermögensschäden

- Im ausservertraglichen Haftpflichtrecht sind reine Vermögensschäden nur dann zu ersetzen, wenn der Schädiger:
 - ein absolut geschütztes Rechtsgut verletzt
 - bzw. gegen eine (geschriebene oder ungeschriebene) Vermögensschutznorm verstossen hat.



Reine Vermögensschäden

- Beispiele für absolut geschützte Rechtsgüter:

Leib und Leben, Persönlichkeit, Eigentum, Patent- und Markenrechte, beschränkte dingliche Rechte (z.B. Wohnrecht, Baurecht)

- Beispiele für Vermögensschutznormen:

Betrug (StGB), Kartellverstoss (KG), unlauterer Wettbewerb (UWG), ev. Treu- und Glauben (ZGB)



Bestandteile des Personenschadens

- Rettungs-, Heilungs-, Pflege-, Betreuungs-, übrige Behinderungskosten, Bestattungskosten
- Ersatz der finanziellen Nachteile der ganzen bzw. teilweisen Arbeitsunfähigkeit (inkl. Haushalt- und Versorgerschaden)



Versorgerschaden (Personenschaden)

- Versorgerschaden:

Wegfall bzw. Einschränkung der finanziellen oder tatsächlichen (z.B. Haushaltsarbeiten) Unterstützung durch eine nahestehende Person

Unterstützungsbedürftigkeit ist grundsätzlich bereits dann erfüllt, wenn bisherige Lebensführung beeinträchtigt ist.

(= grundsätzlich kein Zwang zur Wiederaufnahme der Arbeit, anders als bei der Scheidung)



Versorgerschaden (Personenschaden)

Wegfall des Versorgerschadens bei Wiederverheiratung:

- Richter muss im Urteil die Wiederverheiratungswahrscheinlichkeit beurteilen
- Kriterien: Alter, Aussehen, Charakter, soziale und wirtschaftliche Stellung, statistische Erfahrungswerte
- tröstliches Fazit: alt, hässlich, unsympathisch und erfolglos zu sein, hat nicht immer nur Nachteile...!



Bestandteile des Sachschadens

- Zerstörung und Verlust der Sache:

Wiederbeschaffungskosten ./ . allfälliger Mehrwert (*)

- Beschädigung der Sache:

Reparaturkosten + allfälliger Minderwert

(*) auch wenn: Reparaturkosten = höher als Wert der Sache)



Bestandteile des Sachschadens

- Verlust von Nutzungsvorteilen, z.B.:
 - Mietzinsausfall des Vermieters einer Sache
 - Miete eines Ersatzfahrzeuges bei ausgewiesenem Bedarf



Bemessung des Schadenersatzes

Kriterien:

- Grösse des Verschuldens des Schädigers
- Selbstverschulden des Geschädigten
- mitwirkender Zufall (vgl. aber "höhere Gewalt")
- Gefälligkeit
- wirtschaftliche/soziale Stellung der Parteien
- Ermessen des Richters



...weiterhin viel Freude am (hoffentlich) kleinen Schaden...



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!